

# **Benutzungsordnung der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv**

## **§ 1 Benutzung**

(1) Das von der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv (WWA) verwahrte Archivgut öffentlich-rechtlicher Herkunft kann von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, interne Regelungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen. Es gelten die Vorschriften des Landesarchivgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Benutzung von Archivgut privater Herkunft richtet sich nach den mit den Eigentümern oder Vorbesitzern vereinbarten Benutzungsbestimmungen. Bestehen keine Vereinbarungen, so ist bei der Benutzung wie mit Archivalien öffentlich-rechtlicher Herkunft zu verfahren.

## **§ 2 Benutzungsart**

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das WWA.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im WWA vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

## **§ 3 Benutzungsvoraussetzungen**

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das WWA. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

(3) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das WWA von der Haftung freizustellen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hat auf Verlangen des WWA auch schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

#### **§ 4**

### **Sorgfaltspflicht des Benutzers**

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Im übrigen gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen.

#### **§ 5**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Allgemeinen Benutzungsbedingungen, wird er von der Benutzung des WWA ausgeschlossen.

#### **§ 6**

### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

Im übrigen gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des WWA, die vom Direktor des WWA festgelegt werden. Diese liegen zur Einsicht im WWA aus.

#### **§ 7**

### **Entgelte**

Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel kostenlos. Für bestimmte Dienstleistungen sowie die Verwertung von Archivgut in Veröffentlichungen fallen Entgelte an, deren Höhe in der Entgeltordnung des WWA geregelt ist. Diese ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

#### **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 9. April 2003 in Kraft.